

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 103.

D i n s t a g d e n 29. A u g u s t

1843.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 1404. (3)

Nr. 17755.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. —
Paßvorschriften zur Reise nach Rußland. — Die hohe k. k. geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei hat über den Umstand, daß die russischen Behörden in der Regel den ankommenden Fremden den Reisepaß abzunehmen und durch einen russischen Paß zu ersetzen pflegen, insbesondere aber die Rückstellung des heimathlichen Passes in den inneren Provinzen des russischen Reiches sehr oft unterlassen wird, mit dem kaiserlich-russischen Gouvernement Verhandlungen zu dem Ende gepflogen, damit den nach Rußland reisenden k. k. Unterthanen in Zukunft nicht mehr, wie es bisher der Fall war, an der kaiserlich-russischen Gränze ihre heimathlichen Pässe und Wanderbücher gegen Ausfertigung russischer Reise = Certificate abgenommen, sondern daß ihnen diese zur Legitimierung ihrer österreichischen Staatsbürgerschaft erforderlichen Urkunden in Zukunft bei dem Eintritte in das kaiserlich-russische Gebiet belassen werden. — In Folge dieser Verhandlungen will das kaiserlich-russische Gouvernement einer Ausnahme von den in Rußland geltenden Paßvorschriften zu Gunsten der dahin reisenden k. k. Unterthanen in so weit Raum geben, daß diese Letzteren in dem Besitze ihrer heimathlichen Pässe dann belassen werden, wenn sie nebst diesen Pässen auch mit legalen russischen Botschafts- oder Consulatspässen sich versehen, und solche bei ihrem Eintritte in das kaiserlich-russische Gebiet bei der betreffenden russischen Gränzbehörde gegen Aufenthaltskarten oder gegen neue für das Innere des kaiserlich-russischen Staats gültige Pässe umtauschen. — Da nun von der hohen k. k. vereinigten Hofkanzlei, einverständlich mit der hohen k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staats-

kanzlei und der hohen k. k. Polizei = Hofstelle, beschlossen wurde, diese von dem kaiserlich-russischen Ministerium angetragene Bedingung anzunehmen, und da in Folge dessen die Reisenden nach dem Innern von Rußland belehrt werden sollen, sich mit Pässen der russischen Botschaft oder eines russischen Consulats zu versehen, wenn sie ihre heimathlichen Reiseurkunden beibehalten wollen; so wird dieß zu Folge Decretes der hohen k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 11. Juli d. J., 3. 20621, mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß laut Eröffnung der hohen k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei vom 20. Mai l. J., 3. 3580, die russischer Seite gegebene Zusicherung hinsichtlich der Wanderbücher nach dem Wortlaute der betreffenden Ministerialnote für allgemein, nicht bloß für die Ostsee-Provinzen, beschränkt anzusehen sey. — Laibach am 4. August 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes = Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice = Präsident.

Johann Freiherr v. Schloißnigg,
k. k. Gubernialrath.

3. 1405. (3)

Nr. 18325.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. —
Erläuterung hinsichtlich der Stämpelpflichtigkeit der Parteieingaben in Verhandlungen über schwere Polizeiübertretungen. — Nachträglich zur hierämtlichen Currende vom 18. März l. J., 3. 5890, wird folgende von der hohen Hofkanzlei, im Einvernehmen mit der hohen Hofkammer erlassene, mit hohem Hofkanzlei = Decrete vom 7. v. M., 3. 18955, herabgelangte Erläuterung über die Anwendung des Stämpelgesetzes auf die Eingaben

Die Licitationsbedingnisse und die Baudeviseu können hieramts eingesehen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 20. August 1843.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
3. 1431. (2) Nr. 4308.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Anton Krisper, gegen Joseph Rasner, wegen Zahlung von 386 fl. 10 kr., in die öffentliche Versteigerung der, dem Exequirten gehörigen, auf 160 fl. geschätzten, in Mlouza sub Mappä-Nr. 48/3 et 49/1, dann der auf 200 fl. geschätzten, am Solar sub Mappä-Nr. 18 et 19 liegenden Morasthantheile gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 3. Juli, 7. August und 11. September 1843, jedesmal um 11 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn diese Morasthantheile einzeln weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter des Executions-Führers, Dr. Grobath, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 16. Mai 1843. Nr. 7206.

Anmerkung. Bei der zweiten Feilbietungstagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen, daher die dritte am 11. September 1843 abgehalten werden wird. Laibach den 16. August 1843.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1445. (2) Nr. 5470.

Am 11. September d. J. Vormittag um 11 Uhr wird in der magistratlichen Rathsstube die Minuendo-Licitation für die herzustellenden Conservations-Arbeiten an den städtischen Gebäuden, im gesammten Betrage pr. 383 fl. 30 kr., abgehalten werden. Diese Arbeiten werden von Maurern, Zimmerleuten, Spenglern, Glasern und Anstreichern geleistet. — Die Bedingnisse und Baubeschreibungen sind täglich im Expedite des Magistrates einzusehen. — Stadtmagistrat Laibach am 22. August 1843.

3. 1418. (3) ad Nr. 7349. Nr. 7268II.

K u n d m a c h u n g.

Die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Neustadt gibt bekannt, daß dieselbe am 4. September 1843 Vormittags 10 Uhr in ihrem Amtlocale Haus-Nr. 136, die Lieferung des für die Wintermonate 1843/44 erforderlichen, in beiläufig 80 niederöst. Klaftern 30zölligen buchernen Scheitern bestehenden geschwemmten Brennholzes, im öffentlichen Versteigerungswege ausbieten und an den Mindestfordernden überlassen wird. — Zum Ausrufspreise wird für jede niederöst. Klafter Brennholz mit dem Beisügen der Betrag von 4 fl. 12 kr. angenommen, daß bei gleichen Anboten demjenigen Ersteher der Vorzug eingeräumt werden wird, welcher die Lieferung von ungeschwemmtem Brennholze übernimmt. — Die Lieferung hat mit Rücksicht auf die Räume der Holzdepositorien der Cameral-Bezirks-Verwaltung in vier abgetheilten Zwischenräumen zu geschehen, und muß mit 1. Februar 1844 vollendet seyn. — Zu dieser Versteigerung werden die Licitationslustigen mit dem Bedeuten eingeladen, daß die nähern Bedingungen täglich in dem hieramtlichen Expedite eingesehen werden können. — Neustadt am 26. Juli 1843.

3. 1419. (3) Nr. 7397II.

K u n d m a c h u n g.

Die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach bringt zur Kenntniß, daß in ihrem Amtlocale am Schulplaz Nr. 297, im zweiten Stocke vorwärts, wegen Beistellung mehrerer, bei dem Amtsgebäude des k. k. Gefällsunteramtes in Salloch nothwendigen Conservations-Arbeiten am 4. September d. J. um 9 Uhr Vormittags eine Minuendo-Licitation wird abgehalten werden. — Für die zu leistenden Arbeiten und zu liefernden Materialien sind veranschlagt und werden als Ausrufspreise angenommen werden, als: Für die Maurerarbeit sammt Material . . . 67 fl. 44 kr. für die Steinmeharbeit . . . 2 „ 30 „ „ „ Zimmerm.-Arbeit sammt Material . . . 31 „ 28 „ „ „ Tischlerarbeit . . . 8 „ 40 „ „ „ Schlosserarbeit . . . 16 „ 3 „ „ „ Anstreicherarbeit . . . 3 „ 30 „ „ „ Glaserarbeit . . . 1 „ 30 „ „ „ Hafnerarbeit . . . 19 „ — „ und für die Klempnerarbeit . . . 30 „ 40 „

daher zusammen . . . 181 fl. 5 kr.

und Schriften in schweren Polizeiübertretungs-Verhandlungen allgemein kund gemacht: 1. Die in schweren Polizeiübertretungen über mündliche Anzeigen, Recurse, Gnadengesuche, oder deren Anmeldungen aufgenommenen ämtlichen Protocolle, unterliegen als solche nicht der Stämpelpflicht; eben so sind die schriftlichen Anzeigen der Parteien über eine verübte schwere Polizei-Übertretung nach §. 81, Z. 2, des neuen Stämpel- und Taxgesetzes stämpelfrei, weil diese Anzeigen im Interesse der öffentlichen Sicherheit gemacht werden. — 2. Die Eingaben, womit ein Recurs bloß angemeldet, aber nicht überreicht wird, unterliegen nur dem, den Eingaben überhaupt entsprechenden Stämpel, und keineswegs dem höheren, den Recurse als solche erfordern, da der Moment der Gesuchsüberreichung und der Inhalt des Gesuches die Stämpelpflicht und Gebühr bestimmen, und die nachgefolgte Amtshandlung des Richters, zu welcher er unter gewissen Voraussetzungen verpflichtet ist, diese nicht wieder ändert. — 3. In dem Falle, wenn von mehreren Mitschuldigen (Complices) der Recurs oder Gnadenweg gemeinschaftlich mit einer Schrift angemeldet oder betreten wird, ist bloß die Verwendung eines Stämpels nothwendig, soferne nämlich dieser von mehreren überreichte Recurs oder Gnadengesuch ein und dasselbe aus dem gemeinschaftlichen Factum entsprungene Erkenntniß betreffen. — Laibach am 4. August 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Johann Freiherr v. Schloißnigg,
k. k. Subernialrath.

3. 1437. (1) Nr. 19295.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Aufhebung der Controllpflichtigkeit des Branntweins und der übrigen gebrannten geistigen Flüssigkeiten im inneren Zollgebiete. — Die hochlöbliche k. k. allgemeine Hofkammer hat zu Folge Decretes vom 3. Mai 1843, Z. ⁹⁴⁶⁵/991, beschlossen, es von der Controllpflichtigkeit des Branntweins, Arrak, Rhum, Liqueurs und aller andern gebrannten geistigen Flüssigkeiten im inneren Zollgebiete vom 1. September d. J. angefangen, abkommen zu lassen; dagegen aber die Controllpflichtigkeit dieser Getränke im Gränzbezirke, wie sie dermal besteht, so wie

die Bestimmung in Absicht auf die Gültigkeitsdauer der gefällsämlichen Deckungsbukunden, und die durch die Verzehrungssteuer-Vorschriften vorgeschriebenen Controll-Maßregeln hinsichtlich dieser Flüssigkeiten aufrecht zu erhalten. — Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach den 8. August 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Johann Freiherr v. Schloißnigg,
k. k. Subernialrath.

Kreisämliche Verlautbarungen.

3. 1424. (3) Nr. 12764.

K u n d m a c h u n g.

Das hohe Gubernium hat mit Verordnung vom 28. Juli l. J., Z. 17396, die Ausführung der für das laufende Jahr im hiesigen Straf-, dann im Inquisitionshause nothwendigen Conservationsarbeiten im Vicitationswege hintanzugeben angeordnet. — Die Kosten für das Strafhaus sind auf 208 fl. 37 kr. veranschlagt. — Hievon entfallen auf Maurer- und Handlangerarbeit . . . 52 fl. 33 kr. auf das Maurer-Materiale . 38 „ 33 „ „ Zimmermannsarbeit und Ma-
Materiale . . . 32 „ 7 „ „ Tischlerarbeit . . . 14 „ 30 „ „ Schlosserarbeit . . . 35 „ 19 „ „ Hafnerarbeit . . . — „ 40 „ „ Klempnerarbeit . . . 16 „ 55 „ „ Glaserarbeit . . . 9 „ 10 „ „ Anstreicherarbeit . . . 8 „ 50 „

— Die Herstellungskosten für das Inquisitionshaus sind veranschlagt auf 281 fl. 48 kr. — Hievon entfallen auf die Maurerarbeit 76 fl. 26 kr. auf das Maurer-Materiale . 55 „ 52 „

„ Zimmermannsarbeit sammt
Materiale . . . 66 „ 15 „ „ Steinmeharbeit . . . — „ 25 „ „ Tischlerarbeit . . . 11 „ 5 „ „ Schlosserarbeit . . . 26 „ 2 „ „ Anstreicherarbeit . . . 5 „ 20 „ „ Klempnerarbeit . . . 10 „ 46 „ „ Kupferschmiedarbeit . . . 6 „ 40 „ „ Glaserarbeit . . . 14 „ 27 „ „ Binderarbeit . . . 8 „ — „ „ Drahtneharbeit . . . — „ 30 „

— Die dießfällige Minuendo-Vicitation wird am 29. August d. J. um 9 Uhr Vormittags bei diesem Kreisamte vorgenommen werden. —

Metall-Münze. — Die zur Uebernahme dieser Herstellungen geneigten Unternehmer werden zu dieser Minuendo-Vicitation mit dem Beisage eingeladen, daß die Vicitationsbedingungen täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dem Expedite dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung eingesehen werden können. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 20. August 1843.

3. 1428. (2) Nr. 1607/995
K u n d m a c h u n g.

Am 5. September d. J. und den nachfolgenden Tagen werden bei diesem k. k. Gefällen-Oberamte in den gewöhnlichen Amtsstunden von 9 bis 12 Uhr Vormittags und 3 bis 6 Uhr Nachmittags verschiedene im Handel erlaubte Contrabandwaren, als: Raffinad-Zucker, gestoßener Zucker, Kaffeh, Gewürze etc., zur Versteigerung gebracht werden. — Wozu die Kauflustigen zu erscheinen eingeladen werden. — K. K. Gefällen-Oberamt Laibach am 23. August 1843.

3. 1432. (2) Nr. 107.
Minuendo-Verhandlung.

Zur Ueberlassung der für den Sitticher Hof pro 1843 bewilligten Herstellung mehrerer Conservationen, wovon die Maurerarbeit sammt Materiale auf . . . 124 fl. 49 kr. die Zimmermannsarbeit . . . 2 „ 30 „ „ Schlosserarbeit . . . 6 „ 24 „ „ Spenglerarbeit . . . 44 „ 55 „ „ Anstreicherarbeit auf . . . 11 „ 20 „

zusammen 189 fl. 58 kr. veranschlagt sind, wird am 1. September d. J. Vormittags um 9 Uhr hieramts eine Minuendo-Vicitation abgehalten werden, wozu man alle Unternehmungslustigen mit dem Anhang einladet, daß die Devisen und Bedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden können. — Verwaltungsamt der k. k. Fondsgüter zu Laibach am 22. August 1843.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1422. (2) Nr. 1083.
E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Treffen wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Joseph Marguare von Prudegg, Cessionär des Ignaz Skedel von St. Ruprecht, gegen Johann Goshpodaritsch von Hudnu, wegen schuldigen 400 fl. Zinsen und Executionskosten, in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, dem

Gute Grisch sub Rectif. Nr. 2 dienstharen, auf 224 fl. geschätzten behauften Ganzhube in Hudnu gewilliget, und zur Vornahme derselben drei Tagessagungen in loco Hudnu, und zwar auf den 27. September, 27. October und 27. November l. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittag mit dem Beisage angeordnet, daß die erwähnte Realität nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswert hiantangegeben werde.

Die Vicitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden.

Bezirksgericht Treffen am 5. August 1843.

3. 1420. (2) Nr. 3541 de 1841.
E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadl wird hiemit allgemein kund gemacht: Es haben Joseph und Maria Kobeg von Pocka, ihren seit 37 Jahren abwesenden Bruder Andreas Kobeg von ebenda für todt zu erklären gebeten, und sey ihm Mathias Grischer von Unterberg als Curator aufgestellt worden, daher derselbe, seine Leibeserben oder Cessionäre aufgesordert werden, binnen Einem Jahre sowenig vor Gericht zu erscheinen, oder sonst dasselbe in die Kenntniß ihres Lebens zu setzen, als nach Verlauf der Frist Andreas Kobeg für todt erklärt, und sein Vermögen, bestehend in der väterlichen Erbschaft pr. 230 fl. B. 3, reducirt in M. M. pr. 191 fl. 17 3/4 kr., auß dem in der hiesigen Deposittcasse erliegenden Schuldscheine ddo. 11., intab. 15. Februar 1802 und 20. Hornung 1807, seinen sich legitimirenden Erben eingewortet werden würde.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadl am 20. September 1842.

3. 1421. (2) Nr. 984.
E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Treffen wird allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen der Grundherrschaft Geisenberg, wider ihre Unterthanen, als: Franz Perpar von Dobraua, Mathias Kastelz von Laken, Joseph Rakauz von Steindorf, Lorenz Hofschewar von Rosenbüchl, Jacob Girk von Selze, Joseph Sever von Rosenbüchl, Georg Kastelz und Martin Suppantitsch von Selze, dann Jacob Fastiga von Kruschenwerch, wegen Urbarialgaben-Rückständen, nach der k. k. Kreisamts-Verordnung ddo. 12. Juni 1839, Z. 4585, zur Liquidation ihres Schuldenstandes die Gläubiger Convocations-Tagessagungen auf den 6. September l. J., 9 Uhr Früh vor diesem Gerichte, Behuß der Abkistung dieser Unterthanen, mit dem Beisage angeordnet worden, daß zu diesen Liquidationstagessagungen die sämtlichen Gläubiger zu erscheinen, und ihre Forderungen anzu-melden und zu erweisen haben, als die nicht Erschienenen die nachtheiligen Folgen sich selbst zuschreiben hätten.

Bezirksgericht Treffen am 20. Juli 1843.